

legitimieren. Insofern stellt der sozialwissenschaftliche Kindheitsdiskurs auch Argumente für die kinderrechtliche Position in der Kinderrechtsdebatte bereit.

Daneben nimmt im Diskurs über die Rechte von Kindern jene Position eine wichtige Rolle ein, die an einem traditionellen Kinderbild festhält und auf dieser Grundlage die herkömmlichen Vorstellungen über eine Politik zum Schutze und Wohle der Kinder verteidigt. Demnach tragen die Erwachsenen die Verantwortung für das Wohl des Kindes, da das Kind noch nicht in der Lage ist, selbstverantwortlich zu handeln und erst durch Erziehung dazu geführt werden muss. Eine weitreichende Diskussion über Rechte von Kindern, die an Selbstbestimmung und politischer Partizipation anknüpfen, erübrigt sich unter dieser Perspektive. Stattdessen werden in erster Linie Maßnahmen zum Schutz vor Gefährdungen und zur Sicherung des Kindeswohls eingeklagt. Erwachsene sind aufgefordert, im Interesse der Kinder darüber zu entscheiden, durch welche Maßnahmen das Kindeswohl zu gewährleisten ist. Hieraus ergibt sich zum einen die Forderung nach einer allgemeinen Durchsetzung bestimmter Gesetzaufgaben für alle Kinder wie nach professioneller Entscheidungskompetenz in der Jugendhilfe (vgl. etwa: GERNERT 1992).

Der Diskurs um die Rechte des Kindes bewegt sich zwischen diesen beiden Polen Kinderrechtsbewegung und Kinderschutz und bleibt dadurch stets kontrovers. Beide Positionen beruhen auf unterschiedlichen anthropologischen Hypothesen, die weitgehend unvereinbar miteinander sind: auf der einen Seite das in erster Linie schutzbedürftige, unselbständige Kind, auf der anderen Seite die - wie jeder Mensch - auf soziale Gemeinschaft angewiesene, aber dennoch selbstbestimmende und selbstverantwortliche Person. Gleichwohl gibt es in der Diskussion über die Rechte von Kindern zwischen diesen beiden Positionen partielle Übereinstimmungen und Koalitionsbildungen, der Kern der Kinderrechtsdebatte ist aber nur dann vollständig erfasst, wenn die Kinderbildproblematik einbezogen wird.

2. Kinderrechte und erzieherische Hilfen

Im Kontext der kinderpolitischen und sozialwissenschaftlichen Diskussionen ist auch im Bereich der erzieherischen Hilfen eine erneute Aufmerksamkeit gegenüber den Rechten von Kindern zu beobachten. Beispielhaft können hier die Aktivitäten der INTERNATIONALEN GESELLSCHAFT FÜR ERZIEHERISCHE HILFEN (IGfH) erwähnt werden, die 1995 einen »Rechte - Kongress« in Frankfurt organisierte und im selben Jahr die Herausgabe der Fachzeitschrift »Forum Erziehungshilfen« mit dem Themenschwerpunkt »Kinderrechte« startete. Seit 1994 läuft darüber hinaus das IGfH - Projekt »Rechte von Kindern und Jugendlichen in erzieherischen Hilfen«, das in den Einrichtungen auf große Resonanz stößt und in dem unter Mitarbeit von Kindern und Jugendlichen ein Ratgeber-Handbuch für Kinder, Jugendliche und ErzieherInnen entstehen soll.

Auch diese Debatte ist nicht neu. Sie verweist auf die Heimkampagne der siebziger Jahre, die bereits die Wahrung der Grundrechte in Heimen, die Demokratisierung der Organisation und des Alltags in den Institutionen und alternative, d.h. vor allem autonome, selbstverwaltete Wohnformen unter dem Postulat des Selbstbestimmungsrechts von Kindern und Jugendlichen als Themen besetzte. Trotz des tief greifenden Wandels, den die außerfamiliäre Erziehung in den letzten 25 Jahren erlebt hat, sind die genannten Problemfelder auch heute noch aktuell und bestimmen die Schwerpunkte der Debatte um Rechte von Kindern und Jugendlichen in erzieherischen Hilfen.

Hinsichtlich der Achtung der Grundrechte von Minderjährigen in Einrichtungen der erzieherischen Hilfe besteht ein rechtlicher Regelungsbedarf. Während in Hessen im Jahre 1972 eine Richtlinie über »Grundrechte und Heimerziehung« erlassen und damit die Verwirklichung individueller Rechte in den Institutionen konkretisiert wurde, fehlen in den übrigen Bundesländern verbindliche Regelungen, die Rechtssicherheit herstellen könnten. Die hessische Richtlinie formuliert einen Rechtsanspruch der Minderjährigen, an